



Brüssel, den 6. September 2016
(OR. en)

11404/16

AVIATION 160

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 11306/1/16 REV 1

Nr. Komm.dok.: 11249/1/16 REV 1

Betr.: Beschluss der Kommission vom XXX zur Ermächtigung Frankreichs, gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Genehmigung in Abweichung von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit für den Einbau von Komponenten zu erteilen
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf des im Betreff genannten Beschlusses der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ zur Kontrolle unterbreitet.
2. Da die Kommission den Beschlussentwurf am 26. Juli 2016 vorgelegt hat, kann der Rat im Einklang mit Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008² bis zum 25. Oktober 2016 beschließen, den Erlass abzulehnen. Die in diesem Beschlussentwurf vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses in Einklang.

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

² Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1).

3. Die Gruppe "Luftverkehr" wurde ersucht, den Maßnahmenentwurf zu prüfen und ihre Bemerkungen bis zum 7. September 2016 vorzulegen³. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagenen Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Kommission den Beschlussentwurf nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Beschlussentwurf ausspricht.

³ Dok. 11306/1/16 REV 1.